

TOP 1:

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Drucksache: 281/15

Mit dem Gesetz soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden.

Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, soll das Kindergeld 2015 um 4 Euro monatlich und 2016 um weitere 2 Euro monatlich angehoben werden. Daneben soll der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben werden.

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Juni 2015 mit Änderungen angenommen. Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende wurde in das Gesetz aufgenommen, womit auch einem Vorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang gefolgt wurde. Zum Abbau der sog. kalten Progression wurde zudem eine Änderung des Einkommensteuertarifs ab 2016 in das Gesetz integriert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner eine Entschließung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 281/1/15** ersichtlich.

